

AUFTRAG

Die Anwaltskanzlei

Bader Gnehm & Partner AG, Genferstrasse 21, 8027 Zürich, Schweiz

wird in Sachen

betreffend

beauftragt.

Die Beauftragte verpflichtet sich zu einer sorgfältigen Erfüllung dieses Auftrags im Interesse der Klientschaft.

Die Beauftragte ist nach ihrem Ermessen berechtigt, Partner und Mitarbeiter der Anwaltskanzlei für die Auftragserfüllung beizuziehen. Die Beauftragte ist nach Vororientierung der Klientschaft berechtigt, auch andere externe Berater, in- und ausländische Korrespondenzanwälte, Sachverständige und andere externe Hilfspersonen beizuziehen, soweit er/sie dies als nützlich oder notwendig erachtet.

Um für die Klientschaft gegenüber Dritten auftreten zu können, benötigt die Beauftragte eine schriftliche Vollmacht. Sie wird von einer solchen Vollmacht aber nur soweit Gebrauch machen, als dies für die Erfüllung dieses Auftrags nötig ist. Eine allfällige Vollmacht wird zur Verfolgung dieses Auftrags erteilt; sie begründet über die aus diesem Auftrag folgenden Rechte hinaus keine separaten Rechte.

Die Klientschaft kann diesen Auftrag und die gestützt darauf allenfalls erteilte Vollmacht jederzeit widerrufen. Dieses Recht, den Auftrag zu widerrufen, steht auch der Beauftragten zu. Vorbehalten bleiben Verpflichtungen aus einem allfälligen Widerruf zur Unzeit.

Rechnungen Dritter sowie von Behörden und Gerichten wird die Klientschaft direkt begleichen.

Die Klientschaft kann jederzeit eine Abrechnung oder Aufschluss über die Höhe des geschuldeten Honorars und der aufgelaufenen Auslagen sowie den Stand der Auftragserledigung verlangen.

Die Klientschaft beauftragt die Beauftragte, auch das Inkasso der zugesprochenen Streitsumme zu besorgen.

Ferner tritt die Klientschaft der Beauftragten allfällige Prozessentschädigungen bis zur Höhe ihrer Ansprüche zahlungshalber ab.

Die Beauftragte ist berechtigt, die Handakten nach Ablauf von zehn Jahren seit Erledigung der Sache ohne vorherige Anfrage zu vernichten.

Honorar

Die Klientschaft verpflichtet sich zur Zahlung des Honorars und aller Auslagen der Beauftragten gemäss folgender Vereinbarung:

Zeitaufwand-Honorar

Das Honorar (exklusive MwSt) bemisst sich nach Zeitaufwand

- zu den Stundenansätzen: CHF für Partner,
CHF für angestellte Anwälte, und
CHF für Juristen.
- zuzüglich
 - Erfolgsprämie von
im Fall des vollständigen oder teilweisen Obsiegens (vgl. separate Vereinbarung);
 - bei Willensvollstreckungen/Liquidationen % der Bruttoaktiven
- und entspricht für die Parteivertretung vor Zivil- und Strafgerichten und sonstigen Behörden mindestens der Parteientschädigung, die der Klientschaft für die Parteivertretung zugesprochen wird.
- Besonderes:
.....

Fix-Honorar

Das Honorar (exklusive MwSt) beträgt unabhängig vom Zeitaufwand

- CHF
- zuzüglich Erfolgsprämie von
im Fall des vollständigen oder teilweisen Obsiegens (vgl. separate Vereinbarung)
- und entspricht für die Parteivertretung vor Zivil- und Strafgerichten und sonstigen Behörden mindestens der Parteientschädigung, die der Klientschaft für die Parteivertretung zugesprochen wird.
- Besonderes:
.....

Kleinspesen-Pauschale

Als Auslagenersatz für Porti, Telekommunikationskosten, Fotokopien, und andere Kleinspesen zahlt die Klientschaft eine Pauschale von 4 % der Honorarsumme (exkl. MwSt). Alle übrigen Auslagen sind zusätzlich zu ersetzen.

Vorschuss

Die Klientschaft leistet einen Vorschuss auf die Schlussrechnung von CHF

Zwischenrechnungen

Zwischenrechnungen werden üblicherweise gestellt.

Sonstiges

Datensicherheit

Die Beauftragte kann im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen auf externe IT-Dienstleister und Cloud-Provider mit Servern in der Schweiz oder im Ausland zurückgreifen und bestimmte IT-Dienstleistungen sowie Kommunikationsmittel einsetzen, welche mit Datensicherheitsrisiken verbunden sein können (z.B. E-Mail, Skype, etc.). Der Klientschaft obliegt es, die Beauftragte über den Wunsch nach besonderen Sicherheitsmassnahmen zu orientieren.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Erledigung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Auftragsverhältnis sind die **ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich** ausschliesslich zuständig. Das schweizerische Recht, insbesondere die Artikel 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts über den Auftrag, ist anwendbar.

Die Klientschaft:

Ort / Datum:

Unterschriften:

Name / Funktion:

Die Beauftragte:

Bader Gnehm & Partner AG, Genferstrasse 21, 8027 Zürich, Schweiz

Ort / Datum:

Unterschrift:

Name / Funktion: